

SATZUNG **der** **betterplace lab** **gemeinnützige GmbH**

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

betterplace lab gemeinnützige GmbH.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sofern nicht gesetzlich abweichend bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft ausschließlich im Bundesanzeiger.

§2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Allgemeinheit i.S. von § 52 AO, hierbei insbesondere:

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- c) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(3) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 2 dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- i. Bildung und Weiterbildung der Allgemeinheit i.S. von § 52 Abs. 2 AO im Hinblick auf die Tätigkeiten von Organisationen und Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke gemäß der AO verfolgen (ohne zwangsläufig steuerbegünstigt oder in Deutschland domiziliert zu sein), zur besseren Einschätzung ihrer Aktivitäten und zu deren Bewertung, z. B. durch Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen, Organisation von Kursen, Tagungen und Symposien, Erstellung von Best-Practice-Listen, Ratingsystemen, Vertrauensmechanismen und Transparenzkriterien; ein Schwerpunkt liegt dabei auch in der Förderung eines gesellschaftlichen Diskurses hinsichtlich der zunehmenden Digitalisierung;
- ii. Bildung und Weiterbildung i. S. von § 52 Abs. 2 AO von Funktionsträgern von Organisationen und Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke gemäß der AO verfolgen (ohne zwangsläufig steuerbegünstigt oder in Deutschland domiziliert zu sein), z. B. im Bereich Fundraising, Kommunikation und Medien,

- Strategie und Projektmanagement, durch Veranstaltung von Kursen, Tagungen, Symposien, sowie Schulungen;
- iii. Entwicklung, Aufbau und Betrieb geeigneter Kommunikationsinstrumente bzw. -medien, welche der Förderung der Bildung und Weiterbildung dienen, insbesondere auch im Sinne einer zunehmenden Vernetzung (z. B. geeignete Internetplattformen, Printmedien, Newsletter etc.);
 - iv. Planung, Durchführung, Vergabe und Evaluation von Forschungsaufträgen und sonstigen Projekten und Programmen zu ausgewählten Fragen der Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten i.S. von Abs. 2. Schwerpunkte liegen hierbei in der Entwicklung von innovativen Konzepten zu den Themen Kommunikation und Medien, Strategie und Projektmanagement sowie zu den verschiedenen Aspekten der digitalen Transformation in unserer Demokratie, Zivilgesellschaft und Arbeitswelt; wissenschaftliche Ergebnisse werden durch die Gesellschaft zeitnah veröffentlicht und so der Allgemeinheit zugänglich gemacht;
 - v. Ermöglichung und Verbesserung von schulischer und beruflicher Bildung, Förderung der Zivilgesellschaft sowie der sozialen Innovationsfähigkeit in Entwicklungsländern;
 - vi. Eingehen von öffentlichen Partnerschaften zur Verwirklichung der vorstehend genannten Punkte;
 - vii. Tätigkeiten der Politikberatung, primär durch Erarbeitung von Empfehlungen zu möglichen oder geplanten Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Punkten;
 - viii. Trägerschaft von Einrichtungen, die geeignete Bildungsmaßnahmen durchführen;
 - ix. Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratung und Information von Ehrenamtlichen zu sämtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ehrenamtlichen Engagement; Kompetenzvermittlung zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen und bürgerschaftlich engagierter Personen.

(4) Die gemeinnützigen Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Gegenstand ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann Stipendien vergeben, sofern der Stipendiat in die Verwirklichung der zuvor genannten Zwecke eingebunden wird; die Allgemeinheit wird über die Stipendien und deren Vergabekriterien durch die Gesellschaft informiert.

(6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; § 58 AO bleibt jedoch unberührt.

(8) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Stammkapital; Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro). Alle Geschäftsanteile zum Nennwert von je 1,00 € mit den laufenden Nummern 1 bis 50.000 werden gehalten von der gut.org gemeinnützige AG, Berlin.

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 50.000 werden aufgrund Ausgliederungsplans vom 10.08.2020, UR-Nr. 293/2020 des Notars in Berlin Dr. Högbe, in der Fassung der Nachtragsurkunde vom 10.09.2020, UR-Nr. 344 / 2020 des genannten Notars, als Sacheinlagen durch Einbringung des Teilbetriebes mit der Bezeichnung „betterplace LAB“ geleistet.

§4 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie – soweit gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

§5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der bzw. die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung.

§6 Geschäftsführung

(1) Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein und, sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2) Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen.

§7 Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen.

§8 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Vor jeder Veräußerung oder Übertragung von Anteilen hat deren Inhaber diese zunächst der Gesellschaft schriftlich zum Erwerb anzubieten. Nach Zugang des

Angebotes auf den Erwerb hat die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, 30 Tage Zeit, das Angebot anzunehmen.

(2) Lehnt die Gesellschaft das Angebot gem. Abs. 1 ab, so sind die Anteile zunächst schriftlich allen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Nach Zugang des Angebotes auf den Erwerb haben diese 30 Tage Zeit, das Angebot anzunehmen. Der Tag des Zugangs des Angebotes wird in den vorgenannten Fristen mitgerechnet. Wollen mehrere Inhaber von Geschäftsanteilen die Anteile erwerben bzw. übernehmen, werden diese Anteile im Verhältnis der Anzahl der bei den Erwerbern vorhandenen Geschäftsanteile verteilt.

(3) Jede Veräußerung oder Übertragung von Anteilen einschl. derjenigen auf die Gesellschaft, sowie Belastungen jeder Art, insbesondere Verpfändung oder Einräumung von Nießbrauch, bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Im Falle der Veräußerung an oder Übertragung auf einen Dritten darf, nachdem weder die Gesellschaft gem. Abs. 1 noch die Gesellschafter gem. Abs. 2 das Angebot auf Erwerb angenommen haben, die Zustimmung nicht verweigert werden.

(4) Die Anteile dürfen in jedem Fall nur maximal zu ihrem Nennwert veräußert werden. Insofern ist eine Gewinnerzielung aus der Veräußerung unmöglich.

§9 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn

- ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
- von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
- ein Gesellschafter verstirbt.

(3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird.

(4) Das Entgelt zur Einziehung von Anteilen beläuft sich auf ihren Nennwert.

§10 Austritt aus der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen. § 8 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

§11 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einer Höhe von EUR 2.500.

§12 Vermögensbindung

(1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Anfallberechtigter) zwecks Verwendung zur Förderung eines gemeinnützigen Zweckes gem. § 2 Abs. 2.

(3) Die Bestimmung des Anfallberechtigten erfolgt durch einen mit einer Mehrheit von Dreiviertel des Stammkapitals gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung oder Bestätigung des zuständigen Finanzamts hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallberechtigten ausgeführt werden.

§13 Anwendbarkeit des GmbH-Gesetzes

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in der jeweils geltenden Form Anwendung.

§14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten.